Vereinte Nationen A/RES/72/245*

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 *a*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/435)*]

72/245. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig ihre Resolution 44/25 vom 20. November 1989 ist, mit der sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[1] verabschiedete, das die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, sowie erneut erklärend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der dar

17-23328 (G)
* 1 7 2 3 3 2 8 *

71/175 vom 19. Dezember 2016 über Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und 71/176 vom 19. Dezember 2016 über den Schutz von Kindern vor Mobbing,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[3], in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeinen Unterschied Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[4], den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[4], das Überein-

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien[16], der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[17] und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Ge [18], unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing[19], das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung[20] und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung[21], die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet[22], die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung[23], die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker[24] und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung [25], die Erklärung über das Recht auf Entwicklung[26], die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder[27], das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Ti- [28] und das Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit sowie unter Hinweis auf die Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, das [29] und das vom 19. bis 22. Mai 2015 in Incheon (Republik Korea) abgehaltene Weltbildungsforum 2015,

---

[16] A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

[17] Resolution 55/2.

[18] Resolution S-27/2, Anlage.

[19] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4 15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

[20] *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5 13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

[21] *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6 12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm.

[22] Siehe Resolution 2542 (XXIV).

[23] *Report of the World Food Conference, Rome, 5 16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf.

[24] Resolution 61/295, Anlage.

[25] Resolution 69/2.

[26] Resolution 41/128, Anlage.

[27] Resolution 62/88.

[28] Resolution 66/288, Anlage.

[29] Siehe A/69/76, Anlage, Beilage 2.

unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[30] ist, um den Genuss der Rechte des Kindes zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Arbeiten in Bezug auf einen globalen Pakt für Flüchtlinge und einen globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, deren Verabschiedung 2018 geprüft wird, und daran erinnernd, wie wichtig es ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kinder unter den Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten zu schützen und dabei das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen,

Kenntnis nehmend

davon Kenntnis nehmend, dass auf intern6tion6ler, region6ler und n6tion6ler Ebene

ereignisse, Landverödung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Gesundheit, die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und in dieser Hinsicht die Durchführung des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris[36] fordernd,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder trotz der Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen ist, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen noch selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht noch nicht voll verwirklicht worden ist,

tief besorgt darüber, dass Kinder unverhältnismäßig stark von den Folgen von Diskriminierung, Ausgrenzung, Ungleichheit und Armut betroffen sind,

sowie tief besorgt darüber, dass alljährlich etwa 5,6 Millionen Kinder vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben[37], zumeist an verhüt- und behandelbaren Ursachen und infolge unzureichenden oder mangelnden Zugangs zu einer integrierten und hochwertigen Gesundheitsversorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Gesundheit von Müttern sowie zu ebensolchen Gesundheitsversorgungs- und anderen Diensten für Neugeborene und Kinder, wegen früher Mutterschaft und wegen unzureichenden Zugangs zu Gesundheitsdeterminanten wie der Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, sicherer und ausreichender Nahrung und Ernährung, einschließlich des Stillens, sowie darüber, dass die Sterblichkeit nach wie vor bei den Kindern am höchsten ist, die den ärmsten und am stärksten marginalisierten Gemeinschaften angehören,

in dem Bewusstsein, dass das Risiko der Müttersterblichkeit für Mädchen unter 15 Jahren am höchsten ist und dass Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt in vielen Ländern eine führende Todesursache bei Mädchen unter 15 Jahren sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Kinder mit Behinderungen stigmatisiert, diskriminiert oder ausgegrenzt werden und in allen Umfeldern unverhältnismäßig oft seelischer und körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind,

I
Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 5 ihrer Resolution 71/177 und 1 bis 10 ihrer Resolution 68/147 vom 18. Dezember 2013, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang den Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes[1] und den dazugehörigen Fakultativprotokollen[2] zu erwägen und sie wirksam und vollständig durchzuführen, und befürwortet weitere diesbezügliche Anstrengungen des Generalsekretärs;

---

[36] Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBl. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

[37] unter http://www.unicef.org/

2. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien[16] regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

II
Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

3. *bekräftigt* die Ziffern 6 bis 10 ihrer Resolution 71/177 und 11 bis 14 ihrer Resolution 68/147 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen können;

Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und alternative Formen der Betreuung

4. *bekräftigt* die Ziffern 11 und 12 ihrer Resolution 71/177 und 15 bis 19 ihrer Resolution 68/147, fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zur Wahrung der Identität der Kinder, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Namens und ihrer gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, und zum Schutz der Kinder in den die Geburtenregistrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, in der Erkenntnis, dass alle Anstrengungen darauf gerichtet sein sollen, dass das Kind in der Obhut seiner Eltern oder gegebenenfalls anderer naher Familienangehöriger bleiben oder rasch in diese zurückkehren kann und dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

5. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

6. *bekräftigt* die Ziffern 13 bis 15 ihrer Resolution 71/177 und 20 bis 29 ihrer Resolution 68/147, fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein förderliches Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des(li-).96 Tf1 er gesaf009ge /Span /MCID 23/LangBsolue160000091

Kinderarbeit

7. *bekräftigt* die Ziffern 16 bis 18 ihrer Resolution 71/177 und 30 bis 33 ihrer Resolution 68/147, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen und bis spätestens 2025 alle Formen von Kinderarbeit zu beseitigen und als eine Hauptstrategie die Bildung zu fördern, nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass vom 14. bis 16. November 2017 in Buenos Aires die Weltkonferenz über die dauerhafte Beseitigung der Kinderarbeit stattfand, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, auch künftig die Beteiligung aller Sektoren der Gesellschaft an der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Beseitigung der Kinderarbeit zu fördern;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

8. *bekräftigt* die Ziffern 26 bis 28 ihrer Resolution 71/177 und 40 bis 48 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder zu fördern und zu schützen und empirisch untermauerte Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, einschließlich des Zugangs zu inklusiven und gleichberechtigten hochwertigen Bildungs-, Gesundheitsversorgungs- und sozialen Diensten;

Kindermigrantinnen und -migranten

9. *bekräftigt* die Ziffern 40 bis 87 ihrer Resolution 71/177 und fordert die Staaten auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller von Migration betroffenen Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller von Migration betroffenen Kinder und bei der Vermeidung von Ansätzen, die ihre Verwundbarkeit verschlimmern könnten, anzuerkennen;

10. *verleiht*

12. *ermutigt* zu fortgesetzten regionalen und überregionalen Anstrengungen, dem Austausch bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

13. *bekräftigt* Ziffer 32 ihrer Resolution 71/177 und Ziffer 58 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von und des Handels mit Kindern, insbesondere auch zur Entnahme von Organen des Kindes, die Kindersklaverei, die Zwangsarbeit und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, unter anderem durch Kinderprostitution und Kinderpornografie und anderes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern, zu verhüten, unter Strafe zu stellen, strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken zu unterbinden, so auch wenn sie unter Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien verübt werden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Rechten und Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, einschließlich des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Dienstleistungen auf sozialem Gebiet, dem Gebiet der körperlichen und psychischen Gesundheit und rechtlichem Gebiet, ohne Diskriminierung jeglicher Art, und zu Beratung für alle Opfer, um ihre vollständige Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

14. *bekräftigt* die Ziffern 33 bis 39 ihrer Resolution 71/177 und 59 bis 70 ihrer Resolution 68/147, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betrifft, Jungen jedoch auch Ziel sind und wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal und der systematischen Entführung von Kindern sowie an allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen und sie zu verhüten, und alters- und geschlechtsspezifische Unterstützungsdienste, insbesondere auch Dienste auf dem Gebiet der psychischen, sozialen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Wiedereingliederungsprogramme, zu fördern, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 2225 (2015) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 2015;

15. *unterstreicht*, dass die Bedürfnisse von Kindern, darunter Rehabilitation und Wiedereingliederung, bei Postkonflikt- und Friedenskonsolidierungsprogrammen umfassend berücksichtigt werden sollen und dass die Förderung und der Schutz der Rechte der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder entscheidend dafür sind, den Zyklus der Gewalt zu durchbrechen und wiederkehrende Konflikte zu verhindern;

16. *fordert* die Staaten *auf*, von einem bewaffneten Konflikt betro( )-74(b).1Tf1 0 0 41 0 0 1 123.3dern, Tm0 5a

einschließlich der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen, so auch in der Schule, von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind;

29. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Erarbeitung und Durchführung von Maßnah-

und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Kinderhandels, einschließlich des Handels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

q) Maßnahmen zu verstärken, um die Nachfrage nach Kindersextourismus zu beseitigen und den wirksamen Schutz der Kinder vor Ausbeutung zu gewährleisten, indem sie alle erdenklichen Präventionsmaßnahmen ergreifen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen und anderer einschlägiger Politiken und Programme;

r) das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung zu schützen, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen;

s) weiter danach zu streben, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in humanitären Notsituationen zu verhüten, darauf zu reagieren, sie zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, Unterstützungsdienste für von humanitären Notsituationen betroffene Kinder zu stärken, insbesondere auch für diejenigen, die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen erlitten haben, und ein wirksameres Vorgehen in dieser Hinsicht zu fordern;

t) in die Entwicklung und Umsetzung von Datensystemen zur Überwachung der Gewalt gegen Kinder und zur Fortschrittsverfolgung zu investieren und nach Möglichkeit Innovationen in den Bereichen Datenerhebung und Überwachung zu fördern, so auch durch die Verwendung von Richtwerten und Indikatoren, um den Zugang zu verlässlichen aufgeschlüsselten Daten zu gewährleisten;

u) den Privatsektor, einschließlich der Unternehmen, dazu zu ermutigen und dabei zu unterstützen, ihrer Größe und ihren Umständen entsprechende Politiken und Prozesse einzuführen, die sicherstellen, dass ihre Aktivitäten Gewalt gegen Kinder und die Ausbeutung von Kindern weder verursachen noch dazu beitragen;

v) die Arbeit des unabhängigen Experten für die globale Studie über die Situation der Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, zu unterstützen;

IV
Folgemaßnahmen

37. *erinnert*